

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Markt Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf	Ort, Datum Donaustauf, 03.05.2016
--	--------------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung St 2125 „Regensburg – Wörth a. d. Donau“ Ausbau östlich Sulzbach
von – bis Bau-km 0+000 (=Stat. St2125_200_0,890) bis Bau-km 3+840 (=Stat. St2125_200_4,735)
Gemeinde(n) – bitte alle beteiligten Gemeinden angeben Gemeinde Bach a. d. Donau, Markt Donaustauf

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses vom 21. April 2016 Az.31/32.2-4354.3 St2125-1
--------------------------------	--

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Straße 5, 93093 Donaustauf, Zimmer 104	
in der Zeit (von – bis) 04.05.2016 – 20.05.2016	während der Dienststunden (von – bis) Mo + Do: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Di: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Mi: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 21. April 2016 Az. 32.2/31-4354.3 St2125-1 ist der Plan für das Bauvorhaben „**Ausbau östlich Sulzbach**“ im Zuge der Staatsstraße 2125 von Bau-km 0+000 (= St2125_200_0,890) bis Bau-km 3+840 (= St2125_200_4,735) gemäß Art. 36 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen

Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde unter Auflagen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen.

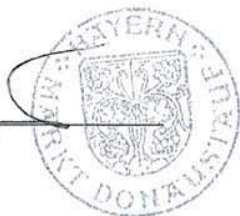
Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
4. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherungen des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
5. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Das Vorhaben fällt auch sonst nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG. Die hier vorliegende Staatsstraßenplanung wird auch nicht von Art. 37 BayStrWG erfasst, da die Schwellenwerte dieser Vorschrift nicht erreicht werden. Insbesondere da es sich hierbei größtenteils um einen Ausbau am Bestand handelt. Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
6. Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Markt Donaustauf


Unterschrift

1. Bürgermeister



An die Amtstafeln

angeheftet am: 04.05.2016

abgenommen am: 20.05.2016

für die Richtigkeit: